

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/1079 –

Meldung von Cannabisbesitzdelikten ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/1079 – vom 15. September 2021 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 2 Abs. 12 StVG hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Das BVerfG hat bereits im Jahr 2002 (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, Rn. 44) festgestellt, dass in aller Regel kein Anlass zu der Befürchtung bestehe, dass der Konsum von Haschisch bei den Betroffenen zu einer permanenten fahreignungsrelevanten Absenkung ihrer körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit führt.

Trotzdem übermittelt die Polizei Informationen über Cannabisbesitzdelikte regelmäßig an die Fahrerlaubnisbehörden, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Anhand welcher Kriterien entscheidet die übermittelnde Stelle, ob die Übermittlung von Informationen über Cannabisbesitzdelikte ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden als erforderlich i. S. d. § 2 Abs. 12 StVG zu bewerten ist?
2. Wird die Übermittlung von Informationen über Cannabisbesitzdelikte ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben?
3. Inwieweit differenziert die übermittelnde Stelle im Zusammenhang mit Cannabisbesitzdelikten ohne Verkehrsbezug zwischen geringer und nicht geringer Menge?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht ist in einem Beschluss aus dem Jahr 2002 davon ausgegangen, dass der einmalige oder gelegentliche Haschischkonsum in aller Regel nicht zu einer fahreignungsrelevanten Absenkung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit führt. Gleichwohl hat das Gericht deutlich gemacht, dass Cannabiskonsum die Fahreignung insbesondere in Fällen dauerhaft ausschließen kann, in denen die Droge über einen längeren Zeitraum und in erheblichem Maß konsumiert wurde (BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002, Az.: 1 BvR 2062/96, Rn. 44).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Zur Klärung von Eignungszweifeln kann die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zunächst ein ärztliches Gutachten anfordern, wenn unter anderem Tatsachen die Annahme begründen, dass Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingenommen haben.

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV erfolgen, wenn die gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

Derartige Tatsachen, die auf Eignungsmängel hinweisen, werden regelmäßig durch polizeiliche Kontrollen bekannt. Mit Blick auf § 14 FeV begründet daher der Besitz von Betäubungsmitteln – wie etwa Cannabis – auch ohne Verkehrsbezug grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Information gemäß § 2 Abs. 12 StVG an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Ob sich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Sachverhalts bereits tatsächliche Eignungsmängel ergeben oder weitere Maßnahmen zur Klärung bei Eignungszweifeln erforderlich sind, obliegt ausschließlich der Bewertung der Fahrerlaubnisbehörde. Entscheidend hierfür ist, dass die Erkenntnisse dort vorliegen.

Zu Frage 2:

Es gibt keine Verwaltungsvorschrift in Rheinland-Pfalz, die eine Übermittlung von Informationen über den Besitz von Cannabis ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden vorschreibt.

Zu Frage 3:

Für die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 12 StVG ist es unerheblich, ob eine geringe oder nicht geringe Menge besessen wurde. Eine derartige Unterscheidung sieht das Fahrerlaubnisrecht nicht vor. Für die Bewertung von möglichen Eignungsmängeln ist vielmehr das Suchtpotenzial von Betäubungsmitteln entscheidend (z. B. ein erhöhtes Suchtpotenzial bei Heroin oder die Mehrfachauffälligkeit).

In Vertretung:
Nicole Steingäß
Staatssekretärin